

det. Generaldirektor Winkler war als Leiter der Bayerischen Staatsarchive den Monumenta oft mit Rat und Tat behilflich. Beiden hat Hr. Baethgen im DA. 15, 609f. einen Nachruf geschrieben. Ebenso wurde des nach langem Leiden in München verstorbenen korrespondierenden Mitglieds Bernhard Schmiedler gedacht, dem die Monumenta viele kritische Ausgaben und Forschungen zu verdanken haben.

Als neues Mitglied wurde Hr. Otto Brunner (Hamburg) begrüßt, durch den nunmehr, einem Beschluß der Zentraldirektion entsprechend, auch die Mainzer Akademie der Wissenschaften und der Literatur, die ihn zu ihrem Delegierten wählte, in der Zentraldirektion vertreten und an den Monumenta beteiligt ist gleich den Akademien in Berlin, Göttingen, Heidelberg, Leipzig, München und Wien. Die Bayerische Akademie wird künftig durch Hrn. Baethgen vertreten, der nochmals zu ihrem Präsidenten gewählt wurde. Zum ordentlichen Mitglied der Zentraldirektion wurde Hr. Prof. Hermann Krause (München) gewählt, zum korrespondierenden Mitglied Hr. Prof. Wolfram von den Steinen (Basel). Beide haben die Wahl angenommen.

Abteilungsleiter im herkömmlichen Sinn (s. Statut der MGH, §§ 2 und 5, DA. 8, 22) wurden nicht mehr gewählt, da es sich seit langem als zweckmäßiger erwiesen hat, daß nur einzelne Reihen von besonderen Sachkennern verantwortlich geleitet werden wie die Staufer-Urkunden (Wiener Diplomata-Abteilung) von Hrn. Santifaller, die Staatsschriften des späteren Mittelalters von Hrn. Heimpel, die Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Reiches von Hrn. Aubin, die Poetae künftig von Hrn. Bischoff, die Nekrologien und Memorienbücher von Hrn. Tellenbach. Im übrigen wird der Präsident die Aufgaben der früheren Abteilungsleiter selbst übernehmen und die jeweils sachkundigsten Mitglieder der Zentraldirektion dabei zu Rate ziehen. Die ursprünglichen fünf „Abteilungen“ der Monumenta lassen sich höchstens noch als Rahmen mit vielen Überschneidungen aufrechterhalten, da sie manche inzwischen hinzugekommene Quellenarten nicht mehr sinnvoll aufzunehmen vermögen. Wie früher schon die *Libelli de Lite*, so gehören nun auch die Staatsschriften des späteren Mittelalters weder zu den *Scriptores* noch eigentlich zu den Rechtsquellen, denen sich auch die Ausgabe der